

Laborordnung

<i>Ziel</i>	Diese Laborordnung regelt die sichere Nutzung der unter Gültigkeitsbereich benannten Labore. Sie soll einen ordnungsgemäßen Ablauf aller in den Laboren anfallenden Arbeiten gewährleisten.
<i>Gültigkeitsbereich</i>	Labore, Rechnerpools, Atelier, Studios und Lagerräume des Instituts für Medien- und Phototechnik in der Fakultät für Informations-, Medien- und Elektrotechnik der Technischen Hochschule Köln: Hallenbereich Ost: HO2 85-89, HO2 72,76,79,80,81 Hochhaus: ZS8 1,2,3 ZN10 5,7,10-15 ZW10 1,7/12,10,11,15-17,19,21-29 ZW11 1,3,4,8,9,11,12,15
<i>Personengruppen, für die diese Laborordnung zutrifft</i>	Die Sicherheitsbestimmungen gelten für alle am Institut für Medien- und Phototechnik tätigen und alle Personen, die sich berechtigter Weise in den Laboren des Instituts aufhalten, also vor allem Studierende. Sie sind im Sinne der Sicherheitsregeln Unfallkasse NRW www.unfallkasse-nrw.de als bindende Handlungsanweisung zu verstehen. Die Kenntnisnahme dieser Laborordnung erfolgt im Rahmen einer Unterweisung. Die Teilnahme an der Unterweisung und den Erhalt der Laborordnung bestätigt der Unterwiesene durch seine Unterschrift. Unter der Bezeichnung „Hochschulangehörige“ werden im Weiteren Personen verstanden, die einen zeitlich befristeten oder unbefristeten Arbeitsvertrag mit der Hochschule unterzeichnet haben.
<i>Mitgeltende Vorschriften</i>	Hausordnung der Technischen Hochschule Köln in der gültigen Fassung. Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz-Handbuch (AGU-Handbuch) der Technischen Hochschule Köln, insbesondere folgende dort verwiesene Verordnungen und Normen für den Betrieb von und Arbeiten an elektrischen Anlagen: BetrSichV, TRBS, DIN VDE 0100 Teil 200, DIN VDE 0100-723, DIN VDE 0104, DIN VDE 0105-12, DIN VDE 0789-100
<i>Version</i>	Version 2.1 September 2015
<i>Überarbeitet von</i>	Dipl.-Ing. Fritz Cremer / Dipl.-Inf. Ursula Derichs
<i>Grund der Überarbeitung</i>	Umbenennung FH nach TH, eingescannte Unterschriften der Laborverantwortlichen hinzugefügt.
<i>Genehmigt</i>	Institutssitzung vom September 2015
<i>Anzahl der Seiten</i>	9

1. Allgemeine Sicherheitsvorschriften und Geltungsbereich

Laborräume gelten im Sinne der VDE-Vorschriften als Unterrichtsräume mit Experimentiereinrichtung (DIN VDE 0100-723). Tätigkeiten im Labor dürfen daher nur nach entsprechender Einweisung durchgeführt werden. Unterrichtsräume bzw. -bereiche, in denen Praktika nur an Versuchsständen bzw. Geräten (auch Rechnerarbeitsplätze) durchgeführt werden, von denen keine Gefährdungen im Sinne der VDE-Vorschriften ausgehen, gelten nicht als Elektrische Betriebsräume / Unterrichtsräume mit Experimentiereinrichtung. In diesem Fall kann die Unterweisung der am Praktikum teilnehmenden Studierenden auf den allgemeinen sowie den Versuchsstand betreffenden Teil reduziert werden.

Arbeiten in den Räumen des Instituts sind für Studierende an die normalen Dienstzeiten gebunden. Arbeiten außerhalb dieser Zeiten sind nach Absprache möglich, wenn die Laboraufsicht vom hauptamtlichen Mitarbeiter bzw. Dozenten an einen nachweislich unterwiesenen Studierenden übertragen wird und sich mindestens zwei Personen im Labor aufhalten. Die in dieser Ordnung genannten Regelungen dürfen auch in diesem Zeitraum nicht verletzt werden. Arbeiten an höheren Spannungen als Schutzkleinspannung, sowie Arbeiten an sich mechanisch bewegenden Anlagen sind in diesem Zeitraum untersagt.

Die Hochschule haftet nicht für persönliche und materielle Schäden, die nachweislich durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten entstanden sind. Ersatzansprüche gegen die Hochschule bzw. das Institut sind ausgeschlossen.

- 1.1 Jeder ist angehalten, sich über den Standort von Feuerlöschgeräten, Verbandkästen, Defibrillatoren und weiterer Sicherheitseinrichtungen zu informieren. Eine entsprechende Übersicht ist dieser Ordnung beigelegt bzw. kann beim Sicherheitsbeauftragten eingesehen werden.
- 1.2 Alle der Sicherheit dienenden Anweisungen bzw. Maßnahmen müssen befolgt bzw. unterstützt werden. Sicherheitswidrige Anweisungen dürfen nicht befolgt werden.
- 1.3 Das Arbeiten in den bezeichneten Laborräumen ist nur nach protokollierter Unterweisung über die Risiken und Verhaltensregeln in den entsprechenden Bereichen (z. B. Labor für audiovisuelle Medientechnik, Atelier, Labor für Videoproduktionstechnik, Motion Capturing Studio) gestattet.
- 1.4 Institutsfremde und nicht nachweislich unterwiesene Personen dürfen die Laborräume nur in Begleitung eines nachweislich unterwiesenen Hochschulangehörigen betreten. Spezielle Personengruppen, wie z. B. das Reinigungspersonal oder der Sicherheitsdienst, sind zu bestimmten Zeiten (außerhalb der normalen Laborbetriebszeiten) auch mit reduzierter Unterweisung zugangsberechtigt.
- 1.5 Die Sicherheitsunterweisung muss durch den jeweiligen Laborleiter und durch Aushändigung dieser Laborordnung vor der erstmaligen Arbeitsaufnahme und dann mindestens einmal jährlich erfolgen.
- 1.6 Vor Beginn seiner Tätigkeit in Laborräumen hat jeder Hochschulangehörige und jeder Studierende durch eine schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass er die Laborordnung erhalten hat, unterwiesen wurde und verstanden hat.
- 1.7 Vor Ort ausgelegte Betriebsanweisungen sind zu beachten.
- 1.8 Die Kenntnis der in dieser Laborordnung aufgeführten Regeln ersetzt eine Unterweisung nicht.

2. Allgemeine Regeln

- 2.1 Bei allen Arbeiten im Labor, von denen eine Gefährdung mit großem Schadenausmaß im Sinne der Gefährdungsbeurteilung ausgeht, gelten die Richtlinien für „Single Jobs“ (siehe Merkblatt „Single Jobs“).
- 2.2 Bei Arbeiten an elektrischen Anlagen ist besonders auf eng anliegende Kleidung zu achten. Das Tragen von Schmuck (Ketten, Ringen usw.) sowie Krawatten ist im Gefahrenbereich nicht erlaubt (vgl. Anlage).
- 2.3 Vor dem Verlassen des Arbeitsplatzes sind die Versuchsaufbauten vom Netz zu trennen.
- 2.4 Wenn Bildschirmarbeitsplätze vorhanden sind, sind diese gemäß des Merkblattes „Merkblatt zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen gemäß der Bildschirmarbeitsverordnung“ zu gestalten (siehe Anlage).
- 2.5 Fluchtwege und Notausgänge sind gekennzeichnet und dürfen nicht blockiert oder zugestellt werden. Bei anhaltendem Klingelzeichen besteht akute Gefahr. In diesem Fall ist das Gebäude auf den gekennzeichneten Fluchtwegen sofort zu verlassen und der Sammelpunkt aufzusuchen (siehe Anhang). Wird ein Brand entdeckt, sind die **Feuerwehr (Telefon: 112)** und die **Leitwarte (Haustelefon: 2000)** zu informieren. Wenn es möglich ist, sind in den Laboren Anwesende zu informieren. Hierauf ist das Gebäude auf den gekennzeichneten Fluchtwegen zu verlassen und der Sammelpunkt aufzusuchen. Den Anweisungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.
- 2.6 Vorhandene Warn- und Hinweisschilder sind generell zu beachten.
- 2.7 Beschädigungen, Verluste oder andere Besonderheiten an Laboreinrichtungen und Geräten sind umgehend dem zuständigen Beschäftigten zu melden.

3. Rechner, Geräte, Werkzeuge

- 3.1 Rechner, Geräte, Arbeitskleidung und Werkzeuge sind sorgfältig zu behandeln. Beschädigungen an diesen müssen unverzüglich dem für das Labor zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter bzw. Dozenten gemeldet werden. Das Öffnen von Rechnern und Peripheriegeräten ist ausdrücklich untersagt. Für grob fahrlässige oder vorsätzlich verursachte Schäden ist der Benutzer voll ersatzpflichtig.
- 3.2 Nach Gebrauch sollten alle Geräte und Werkzeuge wieder an ihren ursprünglichen Platz zurückgebracht werden.
- 3.3 Das Installieren oder Deinstallieren von Software auf den Labor- und Arbeitsplatzrechnern ist untersagt, sofern dies nicht mit dem hauptamtlichen Mitarbeiter oder Dozenten abgesprochen worden ist. Die Internetnutzung unterliegt den Bestimmungen des Wissenschaftsnetzes (WIN). Das Aufrufen oder Herunterladen von Netzinhalten, die gesetzeswidrig oder unsittlich sind, ist verboten.
- 3.4 Alle im Hochschulnetz betriebenen Rechner sind ständig durch Angriffe gefährdet. Das Betriebssystem und der eingesetzte Virenschutz bedürfen der ständigen Pflege. Werden extern erstellte Dateien in der Hochschule weiterbearbeitet, so sind sie unbedingt vorher mit einem aktuellen Scanner zu überprüfen.
- 3.5 Üblicherweise werden die Daten während der aktuellen Sitzung am Rechner temporär auf der rechnerinternen Festplatte gespeichert und nach Beendigung der Sitzung gelöscht. Daten, die weiterhin benötigt werden, sollten vor Beendigung der Sitzung auf einem externen Medium (z.B. USB Stick) abgespeichert werden.

4. Regeln für die Arbeit an elektrischen und elektronischen Systemen

- 4.1 Alle Arbeitsmittel im Sinne der BetrSichV, also insbesondere elektrische Geräte und Anlagen, die im Lehr-oder Forschungsbetrieb eingesetzt werden, sind gemäß §10 BetrSichV vor der ersten Inbetriebnahme, nach jeder sicherheitsrelevanten Änderung sowie nach wiederkehrenden Prüf Fristen, die basierend auf einer individuellen Gefährdungsbeurteilung für jedes Arbeitsmittel festgelegt wurden, von einer dazu befähigten Person für den Betrieb freizugeben. Die Freigabe ist zu dokumentieren.
- 4.2 Jeder Hochschulangehörige bzw. Studierende hat sich vor dem Einschalten einer elektrischen Anordnung mit deren Aufbau und Arbeitsweise sowie mit der Bedienung der verwendeten Geräte vertraut zu machen. Es ist seine besondere Pflicht, sich über die Möglichkeiten des schnellen Abschaltens der gesamten Anordnung genau zu informieren, d.h. der Einbauort des „Notaus-Drucktasters“ ist zu kennen. An nicht unterwiesenen Geräten darf nicht gearbeitet werden.
- 4.3 Jeder Hochschulangehörige bzw. Studierende hat folgende Sicherheitsregeln beim Umgang mit elektrischen Betriebsmitteln und Anlagen zu beachten:
 - freischalten,
 - gegen Wiedereinschalten sichern,
 - Spannungsfreiheit feststellen,
 - erden und kurzschließen,
 - benachbarte, unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschränken.
- 4.4 Jeder Hochschulangehörige bzw. Studierende hat sich vor der Benutzung elektrischer Geräte oder Anlagen von ihrem augenscheinlich einwandfreien Zustand zu überzeugen.
- 4.5 Jeder Hochschulangehörige bzw. Studierende darf nur die dafür bestimmten Schalter und Stelleinrichtungen bedienen. Es dürfen keine Einstellungen an Sicherheitseinrichtungen verändert werden.
- 4.6 Grundsätzlich dürfen keine nassen elektrischen Geräte benutzt und keine nassen elektrischen Anlagen bedient werden.
- 4.7 Bei Störungen von Geräten oder Anlagen ist deren Spannungsversorgung sofort abzuschalten.
- 4.8 Niemand darf Reparaturen an elektrischen Geräten oder Anlagen durchführen, wenn er keine ausreichenden Kenntnisse über die damit verbundenen Gefahren und die sichere Arbeitsweise nachweisen kann.
- 4.9 Jeder Hochschulangehörige bzw. Studierende muss sich vor der Benutzung von ortsfesten und ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln über die besonderen Sicherheitsmaßnahmen informieren. Diese Sicherheitsmaßnahmen sind strikt einzuhalten. Dies gilt insbesondere beim Einsatz unter besonderen Umgebungsbedingungen, wie z. B. extremer Hitze, Kälte, chemischen Einflüssen oder auch in feuer- bzw. explosionsgefährdeten Bereichen.
- 4.10 Wird festgestellt, dass Einrichtungen oder Hilfsmittel sicherheitstechnisch nicht einwandfrei sind, so ist dieser Mangel unverzüglich dem für das Gerät oder die Anlage zuständigen wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Dozenten zu melden. Die Geräte oder Anlagen sind nicht weiterzuverwenden und der Benutzung durch andere Personen zu entziehen. Auf Gefahren ist hinzuweisen.
- 4.11 Änderungen am Aufbau elektrischer Schaltungen und Systeme müssen im spannungslosen Zustand vorgenommen werden. Unter Spannung stehende Schaltungen müssen beaufsichtigt bleiben. Falls dies nicht möglich ist, müssen ein Warnschild und eine Zugangsbeschränkung angebracht werden. Für einen ausreichenden Berührungsschutz ist zu sorgen.

- 4.12 Arbeiten an Gleichspannungen über 60 V bzw. Wechselspannungen über 25 V, offenen Geräten, Schaltschränken oder Versuchsaufbauten mit freiliegenden Netzversorgungsanschlüssen,
- 4.13 Geräten, an denen wegen Maßanforderungen vorübergehend die Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Berührspannungen nach VDE 0100 aufgehoben sind, dürfen nur bei Anwesenheit mindestens einer zweiten, nachweislich unterwiesenen Person im Laborbereich durchgeführt werden. Diese Person muss eine elektrotechnische Fachkraft, z.B. der hauptamtliche Mitarbeiter oder ein Dozent des Instituts, sein.
- 4.14 Bei Schaltungen mit Betriebsspannungen über 60 VDC bzw. 25 VAC sind in angemessener Weise die VDE- gemäßen Schutzmaßnahmen anzuwenden (siehe Anlage). Bei diesen Schaltungen sind jegliche Schaltungsänderungen in einem unter Spannung stehenden Aufbau verboten. Vor einem Eingriff in eine solche Schaltung ist mit dem dafür vorgesehenen Hauptschalter die Versuchsanordnung von der Betriebsspannung zu trennen. Sodann hat sich derjenige, der den Eingriff in die Schaltung vornehmen wird, vorher persönlich vom spannungslosen Zustand der Schaltung zu überzeugen. Nichtisolierte, spannungsführende Teile von Schaltungen dürfen im eingeschalteten Zustand unter keinen Umständen berührt werden.
- 4.15 Elektrische Messgeräte, die einen Erdungsanschluss haben, sind bei Benutzung ordnungsgemäß zu erden. Sie dürfen nicht mittels Trenntransformator potentialfrei betrieben werden.
- 4.16 Die einzelnen Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten und können beim Sicherheitsbeauftragten eingesehen werden.

5. Regeln für die Arbeit in den Laborräumen

- 5.1 Bei starker Geräusentwicklung ist ein Gehörschutz zu tragen.
- 5.2 Die Laborräume und deren Einrichtungen sind stets in Ordnung zu halten; insbesondere sind nach Beendigung der Arbeiten die Spannungsversorgung abzuschalten, der Laborplatz aufzuräumen, das Licht zu löschen, die Fenster zu schließen und die Türen abzuschließen.
- 5.3 Versuchsaufbauten sind übersichtlich aufzubauen, Versuchsschaltungen sind übersichtlich und soweit möglich berührungssicher aufzubauen. Not-Aus-Taster und Fluchtwege müssen jederzeit freigehalten werden auch das Zuhängen mit Jacken und Zustellen mit Taschen ist unzulässig.
- 5.4 In den Laborräumen ist das Rauchen nicht gestattet. Das Verzehren von Speisen und Getränken ist nur an den dafür vorgesehenen, gekennzeichneten Orten erlaubt.
- 5.5 Automatisch arbeitende Systeme, von denen ein Gefährdungspotential im Sinne der VDE-Vorschriften ausgeht, dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.
- 5.6 Vor Inbetriebnahme eines Roboters bzw. einer rotierenden Maschine ist darauf zu achten, dass der Gefahrenbereich abgesperrt ist. Der Aufenthalt im Gefahrenbereich ist verboten.

6. Bauelemente, Material und Bestellungen

- 6.1 Sämtliches Material ist sorgfältig zu behandeln und so zu verwenden, dass kein unnötiger Abfall entsteht.
- 6.2 Bei Verwendung elektrischer, elektromechanischer oder elektronischer Bauelemente sind deren Kenndaten unbedingt zu beachten, um eine Zerstörung der Bauelemente zu vermeiden.

- 6.3 Bei Beschaffungen von Geräten und Material für den Laborbetrieb ist sicherzustellen, dass die für den geplanten Einsatzzweck relevanten Bestimmungen des AGU-Handbuchs eingehalten werden.

7. Projektarbeiten außerhalb der Hochschule, Exkursionen

Zusätzliche "Sicherheitsregeln" gelten für den Außeneinsatz von Studierenden des Lehrgebietes – Produktionstechnik audiovisueller Medien und Gestaltung der TH Köln.

7.1 Genehmigung einer Außenproduktion

Die Verwendung und der Einsatz von Geräten außerhalb der Hochschule sind nur mit Genehmigung eines Lehrenden bzw. dessen beauftragten hauptamtlichen Mitarbeiters/Mitarbeiterin des Instituts gestattet.

Die Genehmigung erfolgt durch ein Formblatt des Lehrgebietes. Dieses Formblatt beinhaltet die wesentlichen Produktionsformalien (z.B. Projektname, Ort, Zeitraum, Teammitglieder) und den Nachweis, dass die aufgeführten Personen eine Berechtigung haben das Projekt als Auftrag der TH Köln durchzuführen (inkl. Unterschrift/Genehmigung des Lehrenden).

Ausleihordnung und Ausleihschein zur Erfassung der benötigten Ausrüstung sind Bestandteil der Genehmigung.

Generell müssen die Studierenden im Vorfeld an einer allgemeinen Sicherheitsunterweisung des Instituts teilgenommen haben.

7.2 Sicherungsmaßnahmen zur Unfallverhütung im Außeneinsatz

- Bei Produktionen sollte die Produktionsumgebung mit geeignetem Warnband weiträumig abgesperrt werden.
- Sämtliche Stolperfallen (z.B. durch Ausrüstungsgegenstände, Kabel etc.) sind zu vermeiden oder auffällig zu kennzeichnen (Verwendung von Kabelmatten, Kennzeichnung mit Warnband).
- Sämtliche Ausrüstungsgegenstände (z.B. Stative) sind gegen Kippen und Stürzen zu sichern (Gewichte, Abspannungen).
- Wenn notwendig Warnschilder (z.B. Schild „Dreharbeiten“) aufstellen.
- Bei Produktionsstätten mit besonderer Gefährdung (z.B. durch Straßenverkehr) sind Warnwesten anzulegen.
- Grundsätzlich sind den Umgebungsverhältnissen angepasste Sicherheits- und Kleidungs Vorschriften einzuhalten (z.B. Helm, Sicherheitsschuhe, spezielle Arbeitskleidung).
- Nicht zum Produktionsteam gehörende Personen dürfen sich nicht in der unmittelbaren Produktionsumgebung aufhalten.
- Bei Einsatz von Scheinwerfern sind spezielle Handschuhe zu verwenden, die zur Vermeidung von Verbrennungen und Quetschungen dienen.

7.3 Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Ausrüstung im Außeneinsatz

- Die Ausrüstung ist gegen Entwendung und Diebstahl geeignet zu sichern. (Hinweis Equipment über Nacht nicht im Auto lagern!!)
- Eine Person des Teams sollte die Aufgabe übernehmen die Ausrüstungsgegenstände zusammenzuhalten um Verluste zu vermeiden.
- Die Ausrüstungsgegenstände sind stets gegen Nässe, Verschmutzung, und extremen Temperaturschwankungen zu schützen.
- Der Transport wertvoller Geräte ist in speziellen Transportbehältern vorzunehmen.

- Kameras und Objektive müssen in gepolsterten Taschen gelagert sein.
- Reparaturen an Ausrüstungsgegenständen durch Studierende sind verboten.
- Die Produktionsgeräte sind gegen Stürzen, kippen usw. zu sichern.
- Kabel sind so zu verlegen, dass diese keinen Zug auf Geräte ausüben.
- Bei 230 Volt Stromkabeln ist auf sichere, trockene Verlegung, Spritzwassergeschützte Steckverbindungen zu achten.
- Nur geeignete Kabeltrommeln für den Außeneinsatz mit Spritzwasserschutzdeckeln und eingebauten Sicherungen dürfen verwendet werden.
- Auf gute Belüftung und Wärmeabfuhr der elektrischen Geräte ist zu achten.
- Lüftungsschlitze dürfen nicht abgedeckt werden.
- Kabel, die über öffentlich genutzte Wege verlegt werden, müssen durch Kabelmatten oder Kabelbrücken abgedeckt werden.
- Beim Einsatz von Leiter und Arbeitsbühnen sind besondere Vorschriften zu beachten.
- Defekte Geräte und Kabel müssen außer Betrieb genommen werden.
- Bewegliche Bauteile an Geräten müssen gegen Herabfallen mit einem Sicherungsseil versehen sein.



8. Erste Hilfe

- 8.1 Jeder Elektrounfall ist einem von der Unfallversicherung zugelassenen Durchgangsarzt (siehe <http://fh-koeln.agu-hochschulen.de> Rubrik Notfallorganisation, Abschnitt Wichtige Telefon- und Notrufnummern) vorzustellen.
- 8.2 Bei allen Hilfeleistungen auf die eigene Sicherheit achten.
- 8.3 Bei Unfällen, die zu leichten Verletzungen, Unwohlsein oder Hautreaktionen geführt haben, ist ein Arzt aufzusuchen.
- 8.4 Bei Unfällen mit schwerwiegenden Verletzungen sowie mit Verletzungen, deren Art und Schwere nicht eingeschätzt werden kann, ist unverzüglich ein Notarzt zu alarmieren.
- 8.5 Bis zum Eintreffen des Notarztes Erste Hilfe leisten, wenn möglich Ersthelfer hinzuziehen.
- 8.6 Ortskundige Personen am Eingang des Gebäudes postieren, die den Notarzt auf direktem Weg zum Verletzten führen.
- 8.7 Hinweise für Erste-Hilfe-Maßnahmen siehe Aushang im Labor „Erste-Hilfe“.

9. Sicherheitsrelevante Einrichtungen am Institut

- 9.1 Feuerlöscher und Verbandskästen befinden sich an den in den Flucht- und Rettungswegeplänen gekennzeichneten Orten (s. Anhang)
- 9.2 Defibrillatoren befinden sich in der 5. Ebene des Hochhauses (Eingang Südflügel) und beim Pförtner.
- 9.3 Telefone befinden sich in min. einem Raum aller Laboren.
- 9.4 Fluchtwege sind in allen Laboren speziell gekennzeichnete Fenster und Türen.
- 9.5 Der Sammelpunkt befindet sich auf dem Parkplatz vor dem Hochschulgebäude (siehe anhängenden Lageplan).
- 9.6 Laborverantwortliche für die Laborräume:

Hallenbereich Ost	
HO2 85-89, HO2 72,76,79,80,81 ZW11-11	Prof. Nicole Russi, Tel.: 2066 Prof. Dr. Ulrich Reiter, Tel.: 2073 für dieses Labor existieren spez. Regeln
Hochhaus	
ZS8 1,2,3	Prof. Nicole Russi, Tel.: 2066
ZN10 11,13-15	Prof. Dr. Klaus Ruelberg, Tel.: 2936
ZN10 5,7,10,12 ZW10 10,11,15,16,17,19,21,22,27-29	Prof. Dr. Gregor Fischer, Tel.: 2535 Prof. Dr. Dirk Poggemann, Tel.: 2515
ZW10 1,7/12,8,9,23-26,	Prof. Dr. Luigi Lo Iacono, Tel.: 2527
ZW11 1,3,4,8,9,11,12,15	Prof. Dr. Arnulph Fuhrmann, Tel.: 2614 Prof. Dr. Stefan Grünvogel, Tel.: 2526 für dieses Labor existieren spez. Regeln

- 9.7 Wichtige Kontaktpersonen

Sicherheitsbeauftragter des Instituts	Dipl.-Ing. Fritz Cremer, Raum: ZW 10-2/3, Tel.: -2538
Ersthelfer	BA. Eng. Nils Pospischil, Raum: ZS 08-01, Tel.: -2902

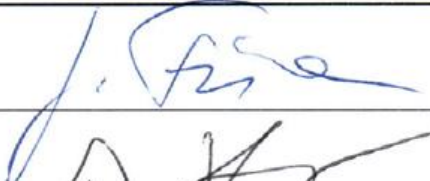



- 9.8 Notfallnummern:

Polizei	110 (auch von Hausapparaten anwählbar)
Rettungsdienst, Notarzt	112 (auch von Hausapparaten anwählbar)
Hausnotruf	2000
Zentrale	0
Pförtner	2169 (nach Dienstschluss)

- 9.9 Folgende Anlagen befinden sich im Sicherheitsordner (Ordner beim Sicherheitsbeauftragten):

- Lagepläne mit Sammelpunkten, Feuerlöschern und Verbandkästen
- Gefährdungsbeurteilung an Arbeitsplätzen in den Laboren des Instituts,
- Brandschutzordnung DIN 14096-B,
- Merkblatt zur Bildschirmarbeitsplatzverordnung,
- Merkblatt zum Arbeitsschutz bei „Singlejobs“,
- BetrSichV, TRBS 1201, TRBS 1203, TRBS 1203 Teil 3, TRBS 2111, TRBS 2131, TRBS 2210

10. Unterschriften der Laborverantwortlichen

Laborverantwortlicher	Datum	Unterschrift
Prof. Dr. Gregor Fischer	3.9.15	
Prof. Dr. Arnulph Fuhrmann	9.9.15	
Prof. Dr. Stefan Grünvogel	8.9.15	
Prof. Dr. Luigi Lo Iacono	8.9.15	
Prof. Dr. Dirk Poggemann	8.9.15	
Prof. Dr. Ulrich Reiter	9.9.15	
Prof. Dr. Klaus Ruelberg	8.9.15	
Prof. Nicole Russi	14.09.15	